

Satzung für den Verein

„Weg der Nächstenliebe e.V.“ - Verein für spiritistische Philosophie und Praxis

Sitz: München, VR 207487

§ 1 Name, Sitz, Eintragung

Der Verein trägt den Namen „**Weg der Nächstenliebe e.V.**“ - **Verein für spiritistische Philosophie und Praxis.**

Der Sitz des Vereins ist München

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Vereinszweck

Unsere Ziele sind:

- (1) die Studie und die Ausübung der spiritistischen Lehre nach Allan Kardec zu fördern, um die eigene persönliche Entwicklung auf geistigem, moralischem und ethischem Gebiet zu erreichen.
- (2) das Fördern und Praktizieren der Nächstenliebe, in dem der Verein u.a. spirituelle Hilfe leistet für Menschen unabhängig von ihrer Nationalität, Kultur, Religion, ethnischer Herkunft, Geschlecht, sexueller Orientierung und Alter.
- (3) die Öffentlichkeitsarbeit für die Spiritistische Lehre in deutscher Sprache in Deutschland mit Berücksichtigung der deutschen Kultur und Geschichte.
- (4) Im Sinne der Nächstenliebe wird der Verein die spiritistische Lehre in ihren drei Säulen, der religiösen (ethisch-moralischen), philosophischen und wissenschaftlichen aktiv fördern.

Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- (1) regelmäßige offene Gesprächsrunden und Informationsangebote,
- (2) persönliche Gesprächs- und Hilfsangebote,
- (3) den Dialog mit Wissenschaftlern, Kirchen- und Religionsvertretern, Medizinern, Psychologen, Philosophen und anderen deutschen und ausländischen spiritistischen Gruppen.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen (ab dem 18. Lebensjahr) werden, die seine Ziele unterstützen.
- (2) Der Antrag auf Mitgliedschaft erfolgt schriftlich. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (4) Der Austritt eines Mitgliedes ist zum Monatsende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins grob verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 3 Monate im Rückstand bleibt, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.
 - a. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Beschluss zur Ausschließung kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 Beiträge

- (1) Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden in erster Linie aus Beiträgen und Spenden aufgebracht.
- (2) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung verabschieden, die Art, Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistungen regelt.

§ 6 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens alle zwei Jahre einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 25% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt per E-Mail schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 4 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene E-Mail-Adresse gerichtet ist.
- (3) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
- (4) Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Mitgliedern per E-Mail mit einer Frist von 4 Wochen zur Stimmabgabe vorgelegt. Als Stimmabgaben gelten nur die beim Vorstand innerhalb der Frist eingegangenen E-Mails.
- (5) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern spezielle Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt einen Kassenprüfer, der weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehört und auch nicht Angestellter des Vereins sein darf, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (6) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig – ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder.
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse (mit Ausnahme von Satzungsänderungen und bei Auflösung des Vereins) mit *absoluter Mehrheit*. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (8) Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(9) Das Stimmrecht kann durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Die Vollmacht ist nur gültig, wenn sie dem Vorstand vor Beginn der Mitgliederversammlung vorgelegt wurde.

§ 8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus *mindestens drei* Mitgliedern. Über die Zahl der Vorstandsmitglieder beschließt die Mitgliederversammlung bei der Wahl des Vorstandes.

(2) Der Vorstand besteht mindestens aus

- **dem Vorsitzenden,**
- **dem stellvertretenden Vorsitzenden und**
- **dem Kassenwart.**

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von **2 Jahren** gewählt.

(4) Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

(5) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung,
- satzungsgemäße Einberufung der Mitgliederversammlung,
- Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- Verwaltung des Vereinsvermögens,
- Buchführung über Kassengeschäfte und Erstellung einer Jahresrechnung,
- Erstellung des Jahres- und Kassenberichts,
- Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
- Organisation der Aktivitäten des Vereins.

(6) Der Vorstand erhält keine Vergütung für seine Tätigkeit.

(7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit **absoluter Mehrheit**. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn **mindestens die Mehrheit** der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

(8) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch per E-Mail, online oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären.

§ 9 Satzungsänderungen

- (1) Für den Beschluss über Satzungsänderungen ist eine **2/3- Mehrheit** der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern sofort schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen

- (1) Über Mitgliederversammlungen und Sitzungen des Vorstands ist ein Protokoll aufzunehmen und vom Vorstand zu unterzeichnen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung/Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 11 Datenschutz

- (1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern Daten erhoben (z.B. Name, Vorname, Anschrift, E-Mail-Adresse, usw.). Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft unter Berücksichtigung des Datenschutzes verarbeitet und gespeichert.

§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine **2/3- Mehrheit** der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (3) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an *einen in Deutschland tätigen gemeinnützigen Verein*, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde am 02.12.2017 in München beschlossen.